



Rote Kennzeichen

Die ordnungsgemäße Verwendung von roten Kennzeichen – insbesondere Hinweise zur Neuregelung vom Oktober 2017

KURZVERSION



Herausgeber

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Telefon: 0228 9127-0
Telefax: 0228 9127-150
E-Mail: zdk@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Rechtsanwalt Ulrich Dilchert
E-Mail: dilchert@kfzgewerbe.de

Verfasser:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Ass. jur. Stefan Laing
E-Mail: laing@kfzgewerbe.de

Haftungsausschluss:

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden. Dies gilt im besonderen Maße für sämtliche Anlagen des Leitfadens/Merkblatts, die lediglich als unverbindliche Hilfestellung zu verstehen sind. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Pflichten des ZDK, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Copyright und Rechtsvorbehalt:

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Erscheinungsdatum: 02/2018

Bonn, im Februar 2018

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sowohl die seit dem 01/2017 in Kraft getretene **Neuregelung** zur Verwendung roter Kennzeichen (nun auch zulässige Fahrten zum Tanken, Waschen, Wartung und Reparatur) **als auch die** in einigen Bundesländern seit einiger Zeit **zu beobachtenden verschärften Kontrollen durch Polizei und Zulassungsbehörden nimmt der ZDK zum Anlass**, nunmehr dieses **Kurzmerkblatt zur Verwendung der roten Kennzeichen** durch Kfz-Betriebe zu veröffentlichen.

Dieses Merkblatt erläutert zunächst **die Voraussetzungen**, welche für die Erteilung roter Kennzeichen vorliegen müssen **und nennt** anschließend **die erlaubten Verwendungsmöglichkeiten des roten Kennzeichens**. Im Weiteren wird dann genauer auf den Inhalt der **Aufzeichnungen und Dokumentationen im Fahrtennachweisheft** zum roten Kennzeichen eingegangen. Abschließend werden einige Konsequenzen angesprochen, die sich dann ergeben können, wenn mit roten Kennzeichen Fahrten durchgeführt wurden, die vom Verwendungszweck des § 16 FZV nicht gedeckt sind.

Da es zum einen innerhalb der einzelnen Länder und zum anderen sogar auch in den einzelnen Zulassungsbezirken bei demselben Sachverhalt nicht selten zu unterschiedlichen juristischen Bewertungen kommt, **weisen wir** schon an dieser Stelle **darauf hin, dass die Ausführungen im Leitfaden an einigen Stellen von den Sichtweisen einzelner Landesbehörden und der örtlich zuständigen Zulassungsstellen abweichen können**.



Wilhelm Hülsdonk
Bundesinnungsmeister



Dr. Axel Koblitz
Hauptgeschäftsführer

	Seite
1 Voraussetzungen für die Erteilung roter Kennzeichen	5
1.1 Kfz-Händler oder –Werkstatt mit ausreichender Haftpflichtversicherung für das rote Kennzeichen	5
1.2 Die „Zuverlässigkeit“ des Kfz-Unternehmers	6
1.3 Wiederkehrende betriebliche Verwendung	6
1.4 Betrieblicher Verwendungszweck im Sinne von § 16 Abs. 1 FZV (z.B. Probefahrt).....	7
1.4.1 Prüfungsfahrt.....	7
1.4.2 Probefahrt.....	7
1.4.3 Überführungsfahrten	8
1.4.4 Fahrten zum „Tanken, Waschen, Wartung und Reparatur“ (Neuregelung).....	8
1.5 Dokumentation bzw. Aufzeichnungen der mit roten Kennzeichen durchgeführten Fahrten im gesonderten Fahrzeugscheinheft	8
2 Voraussetzungen für die konkrete Verwendung roter Kennzeichen.....	9
2.1 Fahrten vom Verwendungszweck erfasst	9
2.2 Nicht zugelassenes und verkehrssicheres Fahrzeug.....	9
2.3 Fahrzeugeintragung im Fahrzeugscheinheft und im Fahrtennachweisbuch	9
2.4 Mitführen der Dokumente im Fahrzeug.....	10
2.5 Anbringen der roten Kennzeichen außen am Fahrzeug.....	10
3 Beispiele für die zulässige/unzulässige Verwendung roter Kennzeichen.....	10
3.1 Fallbeispiele für den betrieblichen Verwendungszweck bei roten Kennzeichen	10
3.1.1 zulässige Fahrten	10
3.1.2 unzulässige Fahrten	13
3.2 Fahrten mit rotem Kennzeichen im Ausland.....	14
3.3 Die Zulässigkeit von Fahrtunterbrechungen	14
3.3.1 zulässige Fahrten	14
3.3.2 unzulässige Fahrten	15
3.4 Ist die Verbindung einer Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt mit einem anderen Zweck (unternehmerisch/privat) möglich?.....	15
3.4.1 zulässige Fahrten	15
3.4.2 unzulässige Fahrten	16
4 Dokumentationspflichten	16
4.1 Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen.....	16
4.2 Fahrtennachweisbuch.....	18
5 Konsequenzen einer unzulässigen Verwendung der roten Kennzeichen	19
5.1 Ordnungswidrigkeit	19
5.2 Widerruf des roten Kennzeichens	19
5.3 Ggf. fehlender Versicherungsschutz.....	20
5.4 Weitere Folgen.....	20

1 Voraussetzungen für die Erteilung roter Kennzeichen

Somit lassen sich **folgende Voraussetzungen für die Erteilung der roten Kennzeichen** feststellen:

- Es besteht eine **ausreichende Kfz-Haftpflichtversicherung** für das rote Kennzeichen.
- Der **Antragsteller ist eine Kfz-Werkstatt oder ein Kfz-Händler.**
- Der Kfz-Händler bzw. die Kfz-Werkstatt **muss „zuverlässig“ sein.**
- Die roten Kennzeichen werden zur **wiederkehrenden betrieblichen Verwendung** verwendet.
- Der **betriebliche Verwendungszweck ist von § 16 Abs. 1 FZV gedeckt** (Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten sowie notwendige Fahrten zum Tanken, zur Außenreinigung oder zur Reparatur oder Wartung).
- Über jede mit dem roten Kennzeichen durchgeführte Fahrt sind im gesonderten Fahrzeugscheinheft **fortlaufende Aufzeichnungen zu führen** (z.B. Datum der Fahrt).

1.1 Kfz-Händler oder –Werkstatt mit ausreichender Haftpflichtversicherung für das rote Kennzeichen

Nach § 16 Abs. 2 FZV können rote Kennzeichen unter anderem auch Kfz-Werkstätten und Kfz-Händlern zugeteilt werden. Insoweit stellt das Gesetz **keine qualifizierten Anforderungen an die Tätigkeit als Kfz-Werkstatt** bzw. als Kfz-Händler. Insbesondere **muss es sich beim Antragssteller** des roten Kennzeichens **weder um eine anerkannte AU-Werkstatt handeln noch muss beim Betriebsinhaber eine Meisterqualifikation vorliegen.** Lediglich muss sich aus der Antragsunterlage ergeben, dass es sich um eine Kfz-Werkstatt oder-Händler handelt.

Grundvoraussetzung für jede Erteilung eines roten Kennzeichens ist allerdings, dass der antragstellende Betrieb den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (in der Regel über die sog. „Kraftfahrzeugversicherung für Kfz-Handel–Handwerk“ (Kfz-Vers-H-H)) nachweist, welche ausdrücklich auch das Risiko aus dem Vorhalten roter Kennzeichen absichert.

1.2 Die „Zuverlässigkeit“ des Kfz-Unternehmers

Ausdrücklich stellt § 16 Abs. 2 FZV fest, dass **rote Kennzeichen nur zuverlässigen Kfz-Werkstätten und Kfz-Händlern zugeteilt werden können. Zuverlässigkeit bedeutet dabei, dass der Gewerbetreibende Gewähr dafür bietet, dass er sich zukünftig gesetzeskonform verhält.**

Eine **Unzuverlässigkeit** des Kennzeicheninhabers ist nach der Rechtsprechung **z.B. dann schon gegeben, wenn der Antragssteller erhebliche Steuer- oder Zahlungsrückstände bei den Trägern der Sozialversicherung hat oder wenn Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit der gewerblichen Betätigung vorliegen.** Außerdem ist ein Kennzeicheninhaber nach der Rechtsprechung **dann nicht zuverlässig, wenn er Verstöße gegen die Vorschriften über den Umgang mit den roten Dauerkennzeichen begangen hat** (z.B. auch das nicht ordnungsgemäße Führen des **Fahrzeugscheinheftes oder des Fahrtennachweisbuchs**). Gleiches gilt, wenn er gegen **Verkehrs- oder Strafvorschriften verstoßen hat**, die ihrerseits eine missbräuchliche Verwendung des roten Kennzeichens vermuten lassen.

1.3 Wiederkehrende betriebliche Verwendung

Mit der Formulierung „**betriebliche Verwendung**“ in § 16 Abs. 2 FZV macht der Gesetzgeber deutlich, dass **private Fahrten mit den roten Kennzeichen nicht abgedeckt** sind. Aus diesem Grunde **fällt unter die betriebliche Verwendung auch nicht das Ausleihen bzw. Vermieten von roten Kennzeichen an betriebsfremde Personen (auch nicht an den Händlerkollegen!).**

Zudem müssen die **Kennzeichen zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung** zugeteilt werden. Wiederkehrend ist die betriebliche Verwendung der Kennzeichen dann, wenn der Antragsteller die roten Kennzeichen fortlaufend und nicht nur einmalig benutzt bzw. benötigt. Geht es einem Kfz-Unternehmer darum, nur ein einziges Mal (oder ganz wenige Male im Jahr) eine Überführungs- oder Probefahrt mit einem nicht zugelassenen Fahrzeug durchzuführen, so bietet sich dafür die Verwendung eines Kurzzeitkennzeichens an.

1.4 Betrieblicher Verwendungszweck im Sinne von § 16 Abs. 1 FZV (z.B. Probefahrt)

Während § 16 Abs. 2 FZV regelt, dass es sich bei der Nutzung von roten Kennzeichen um eine betriebliche Verwendung handeln muss, **nennt § 16 Abs. 1 FZV genau, welche betrieblichen Verwendungszwecke erlaubt sind. Danach sind** mit roten Kennzeichen **Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten zulässig. Die Neuregelung des § 16 Abs. 1 Satz 2 FZV zählt nun auch Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung** (die anlässlich von Prüfungs-, Probe – oder Überführungsfahrten durchgeführt werden) **sowie notwendige Fahrten zum Zweck der Reparatur oder Wartung des Fahrzeugs zu den zulässigen Fahrten mit roten Kennzeichen.**

1.4.1 Prüfungsfahrt

Prüfungsfahrten sind nach der Begriffsdefinition in § 2 Nr. 24 FZV Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation. Nach dieser Regelung zählt dazu auch die Fahrt zum Prüfungsort und zurück. Da diese Formulierung ansonsten rechtlich keinen Sinn machen würde, kann damit nur die Fahrt der Kennzeicheninhaber (z.B. Kfz-Werkstätten und Kfz-Händler) zum Prüfungsort gemeint sein.

1.4.2 Probefahrt

Probefahrten sind dann nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 23 FZV **Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs.** Dabei ist die Frage der Dauer der Überlassung des roten Kennzeichens umstritten. Während der bayrische Verwaltungsgerichtshof (**BayVGH**) **2009 entschieden hat, dass das Überlassen eines Fahrzeugs für 2 oder 3 Tage einer Probefahrt widerspricht,** hatte das OLG Düsseldorf 1975 noch entschieden, dass eine Probefahrt auch mehrere Tage dauern kann. Aufgrund dieser unterschiedlichen Sichtweise und auch wegen der mittlerweile engen Auslegung einiger regionaler Zulassungsbehörden kann nur dringend empfohlen werden, die Dauer der **Probefahrten mit roten Kennzeichen restriktiv zu handhaben und immer zeitlich zu begrenzen.**

1.4.3 Überführungsfahrten

Überführungsfahrten sind in § 2 Nr. 25 FZV definiert. Dies sind danach **Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort**. Zum Teil wird allerdings vertreten, dass aufgrund des Sinn und Zwecks der Überführungsfahrten das Fahrzeug mit der Überführung an einen anderen **dauerhaften** Ort verbracht werden muss. **Umstritten ist auch, ob** Überführungsfahrten mit roten Kennzeichen nur durch den Betriebsinhaber und seine Mitarbeiter oder in besonderen Situationen auch durch **betriebsfremde Personen** durchgeführt werden kann.

1.4.4 Fahrten zum „Tanken, Waschen, Wartung und Reparatur“ (Neuregelung)

Die neue gesetzliche Regelung des § 16 Abs. 1 Satz 3 FZV definiert als **zusätzlichen betrieblichen Zweck** bei der Verwendung roter Kennzeichen seit Oktober 2017 **auch notwendige Fahrten zum Waschen, zur Außenreinigung sowie zur Wartung und zur Reparatur**. Bei allen diesen nun ausdrücklich erlaubten **Fahrten ist darauf zu achten, dass diese Fahrten unbedingt notwendig sein müssen und nur zur nächstgelegenen Einrichtung erfolgen dürfen**. Nicht notwendig sind dabei Fahrten, wenn sie ein ordentlicher Kaufmann nicht in dieser Häufigkeit oder nicht in diesem Umfang durchgeführt hätte.

1.5 Dokumentation bzw. Aufzeichnungen der mit roten Kennzeichen durchgeführten Fahrten im gesonderten Fahrzeugscheinheft

Schließlich muss der Kennzeicheninhaber gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 FZV dafür Sorge tragen, dass die genauen Daten **jedes Fahrzeugs** (das mit einem roten Kennzeichen gefahren wird; Anlage 9 FZV) **vor Antritt der Fahrt in das bei jeder Fahrt mitzuführende Fahrzeugscheinheft vollständig und in dauerhafter Schrift eingetragen** werden. In einem **zusätzlichen Fahrtennachweisbuch** müssen zudem bei jeder Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt **konkrete Aufzeichnungen wie Fahrer oder gefahrene Kilometer ausdrücklich ersichtlich sein**.

2 Voraussetzungen für die konkrete Verwendung roter Kennzeichen

2.1 Fahrten vom Verwendungszweck erfasst

Die jeweils durchgeführte **konkrete Fahrt** mit dem jeweiligen Fahrzeug, an den das roten Kennzeichen angebracht ist, **muss vom betrieblichen Verwendungszweck des § 16 Abs. 2 FZV** (Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrt sowie zum Tanken, Waschen, Wartung und Reparatur s.o.) **umfasst sein**.

2.2 Nicht zugelassenes und verkehrssicheres Fahrzeug

Das mit dem roten Kennzeichen versehene Fahrzeug darf darüber hinaus nicht zugelassen sein (dies gilt auch für eingekaufte (Kunden-)Fahrzeuge, die noch nicht abgemeldet sind) und es muss zum Zeitpunkt der Nutzung verkehrssicher sein. Der Inhaber des Kennzeichens bzw. der auf Zuverlässigkeit geprüfte Berechtigte hat sich dabei vor Fahrtantritt von dem verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen!

2.3 Fahrzeugeintragung im Fahrzeugscheinheft und im Fahrtennachweisbuch

Vor Fahrtantritt ist das **rote Fahrzeugscheinheft bereits vollständig auszufüllen** und es sind – soweit möglich – schon alle Informationen (vgl. Ziff. 4 dieses Merkblattes) aufzuzeichnen. Insbesondere ist auch die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) in der Regel vollständig einzutragen; es sei denn die zuständige Zulassungsstelle trifft hierzu ausdrücklich abweichende Regelungen bzw. Anweisungen (z.B. in dem sie die Angabe der letzten 3 Ziffern der FIN ausreichen lässt).

2.4 Mitführen der Dokumente im Fahrzeug

Das **rote Fahrzeugscheinheft** ist **bei jeder Fahrt** mit dem roten Kennzeichen unbedingt **mitzuführen**.

2.5 Anbringen der roten Kennzeichen außen am Fahrzeug

Vor Fahrtantritt müssen die roten Kennzeichen an den vorgesehenen Stellen am Fahrzeug ausreichend befestigt werden. Dabei gelten die §§ 10 und 16 FZV. **Die Kennzeichen sollten aber nicht im Fahrzeuginneren hinter der Front- und Heckscheibe des Fahrzeugs platziert werden,** da dies gegen § 10 Abs. 5 Satz 1 FZV verstößt. Vielmehr sind Schilder an den Kennzeichenhaltern außen am Fahrzeug zu befestigen.

3 Beispiele für die zulässige/unzulässige Verwendung roter Kennzeichen

Fahrten mit roten Kennzeichen dürfen – wie dargestellt – nur dann durchgeführt werden, wenn mit der Verwendung betriebliche Zwecke verfolgt werden. **Nachfolgend soll durch die Nennung einzelner zulässiger oder unzulässiger Fallbeispiele die zulässige Verwendung roter Kennzeichen verdeutlicht werden.**

3.1 Fallbeispiele für den betrieblichen Verwendungszweck bei roten Kennzeichen

3.1.1 zulässige Fahrten

■ Probefahrten

- Fahrten eines Kaufinteressenten mit einem nicht zugelassenen Fahrzeug, um es zu testen.

- Fahrt mit einem Fahrzeug mit roten Kennzeichen einschließlich eines zugelassenen Anhängers, um die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs mit Anhänger zu prüfen.
- Fahrten mit roten Kennzeichen zu einem Kunden, der dann eine entsprechende Probefahrt mit dem Fahrzeug durchführen kann.

■ **Prüfungsfahrten**

- Fahrt vom Betrieb zur Überwachungsorganisation, um dort eine HU oder AU durchführen zu lassen.
- Fahrt von der Überwachungsorganisation in den Betrieb zurück nach durchgeführter HU/AU.

■ **Überführungsfahrten**

- Fahrten, um ein abgemeldetes Fahrzeug vom Kunden/Verkäufer zum Kfz-Betrieb zu bringen (z.B. zur Aufbereitung in die Werkstatt).
- Fahrten, um ein verkauftes, aber noch nicht zugelassenes Fahrzeug zum Käufer zu bringen.
- Fahrten, um ein Fahrzeug von einem Betriebsstandort an einen anderen zu verbringen (strittig: dauerhafte Verbringung an einen anderen Standort s.o.).

■ **Fahrten zum „Tanken, Waschen, Wartung und Reparatur“ (Neuregelung)**

- Fahrt zur Waschanlage, die im Zusammenhang mit einer Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt steht.
- Fahrt zu einer Tankstelle, weil eine Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt ansteht.
- Fahrt zu einer Tankstelle während einer Probefahrt.
- Fahrt zu einer Waschanlage, die auf dem Weg zu einer Überwachungsorganisation liegt, bei der die HU durchgeführt werden soll.
- Fahrt zum Nachfüllen von Betriebsstoffen beim Teilehändler vor Ort, um Verschleißerscheinungen zu vermeiden.

- Fahrt zum nahegelegenen Lackierbetrieb (z.B. auch im Nachbarort) um dort ein nicht angemeldetes Unfallfahrzeug fachmännisch (nach-)lackieren zu lassen.
- Fahrt zu einem nahegelegenen Händlerkollegen, da der eigene Betrieb selbst über keinen Scheinwerfereinstellplatz verfügt.
- Fahrt, um neu eingebaute Bremsscheiben zu prüfen.
- Probefahrt eines Fahrzeugs, nachdem es repariert wurde und bei dem gleichzeitig auch die Batterie aufgeladen werden soll.
- Fahrt, um die Batterie des Fahrzeugs wieder aufzuladen.
- Fahrt zum Auftanken oder Waschen des Fahrzeugs gegen Feierabend, um das Fahrzeug direkt am nächsten Morgen zum Kunden überführen oder eine Probefahrt durchzuführen. (U.E. besteht hier der unmittelbare zeitliche Zusammenhang noch. Aber Achtung: Andere Auffassung der Zulassungsbehörden möglich).
- Probefahrten mit nach der Inzahlungnahme abgemeldeten Fahrzeugen zur Feststellung von Schäden bzw. Fehlern (z.B. erhöhte Verbrauchswerte, sonstige Mängel).
- Fahrten um Reifendruck- und Kontrollsysteme (RDKS) oder Navigationssysteme zu kalibrieren.
- Fahrten zum nahegelegenen Reifenfachhändler, wenn dort die zum Fahrzeug gehörenden Räder montiert und ausgewuchtet werden sollen.
- Fahrten mit einem roten Kennzeichen zur Achsvermessung des Fahrzeugs nach einem Schaden (soweit kein eigenes Gerät vorhanden ist).
- Fahrten mit roten Kennzeichen, um einen speziellen Klimageservice durchzuführen (wenn kein eigenes Klimagerät vorhanden ist).
- Fahrt mit dem roten Kennzeichen in eine andere Fachwerkstatt (z.B. Karosseriebau), wenn entsprechende Arbeiten selbst nicht durchgeführt werden.

3.1.2 unzulässige Fahrten

■ Probefahrten

- Fahrten eines Kunden oder eines des Autohausmitarbeiters zur reinen Anregung der Kauflust.
- Fahrten eines Autohausmitarbeiters oder des Kunden über mehrere Tage (z.B. über das Wochenende).
- Fahrten mit einem nicht zugelassenen Fahrzeug und einen nicht zugelassenen Anhänger, an denen insgesamt nur ein rotes „Kennzeichenpaar“ angebracht ist.

■ Prüfungsfahrten

- Auch wenn sie mit einem Hoheitsakt im Zusammenhang stehen, sind alle Fahrten mit roten Kennzeichen zur Zulassungsstelle unzulässig, die den Hauptzweck der Zulassung haben (da keine Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt).

■ Überführungsfahrten

- Fahrten mit roten Kennzeichen, um ein Fahrzeug eines Kfz-Betriebes vorübergehend zu einer mehrtägigen Autoausstellung (z.B. im örtlichen Einkaufscenter) zu verbringen. Diese Sichtweise vieler Zulassungsstellen ist sehr umstritten. U.E. ergibt sich aus der FZV nicht zwingend, dass bei Fahrten mit roten Kennzeichen Überführung an einen anderen Ort dauerhaft sein muss.

■ Fahrten zum „Tanken, Waschen, Wartung und Reparatur“ (Neuregelung)

- Fahrt zu einer Waschanlage um 08:00 Uhr morgens, bevor das Fahrzeug erst im Laufe des nächsten Tages vom Kunden Probe gefahren werden soll.
- Fahrten zum Auftanken eines Fahrzeugs am Morgen, bevor es erst am Folgetag zum Kunden überführt werden soll oder der Kunde dieses dann erst Probe fahren will (Problem des zeitlichen Zusammenhangs).

- Fahrt zu einem Lackierer, Karosseriebauer etc. der sich in 100 km Entfernung befindet.

3.2 Fahrten mit rotem Kennzeichen im Ausland

Die **roten Händlerkennzeichen gelten grundsätzlich nur für** das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik **Deutschland**. **Innerhalb der EU ist das Fahren mit roten Kennzeichen** ausnahmsweise und **nur dann zulässig, wenn dies der Zielstaat zulässt**, in dem das Fahrzeug nach der in Deutschland beginnenden Reise gefahren wird.

Mit wenigen europäischen Staaten gibt es Abkommen über eine gegenseitige Anerkennung der nationalen Probe- und Überführungskennzeichen. Dies sind Österreich, Dänemark und mit Einschränkungen Italien. Fahren deutsche Autofahrer mit roten Kennzeichen in andere EU-Staaten (z.B. Frankreich) wird dies zwar oft toleriert bzw. nicht beanstandet. Da es darauf aber keinen Rechtsanspruch gibt, sollte man vor der Einreise mit deutschen roten Kennzeichen mit der zuständigen ausländischen Zulassungsstelle oder mit der jeweiligen Botschaft in Deutschland Kontakt aufnehmen.

3.3 Die Zulässigkeit von Fahrtunterbrechungen

Fahrten mit roten Kennzeichen müssen nach der FZV immer in einem engen (zeitlichen) Zusammenhang mit den Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten bzw. den notwendigen Fahrten zum Tanken, Waschen, zur Reparatur oder Wartung stehen. Deshalb ist immer klärungsbedürftig, **ob Fahrten mit einem roten Kennzeichen auch unterbrochen werden können** (z.B. für Essens-, Toilettenpausen etc.). Hier gilt aber der Grundsatz, dass **notwendige und nicht weiter vorhersehbare Unterbrechungen immer zulässig** sind. Zur besseren Orientierung nachfolgend weitere Beispiele:

3.3.1 zulässige Fahrten

- Bei einer Fahrt mit einem roten Kennzeichen wird eine kurze Essenspause auf der Strecke eingelegt.

- Bei einer Fahrt mit roten Kennzeichen wird eine Toilettenpause eingelegt.
- Bei einer Fahrt mit roten Kennzeichen wird wegen aufkommender Müdigkeit eine längere Pause eingelegt (z.B. zum Luft schnappen oder für ein Nickerchen).

3.3.2 unzulässige Fahrten

- Eine zwar länger andauernde Fahrt mit einem roten Kennzeichen wird aber unterbrochen, um sich zu einem Dreigang-Menü ins Restaurant zu setzen.
- Eine Fahrt mit einem roten Kennzeichen wird bereits 10 Minuten nach dem Beginn der Fahrt für ein ausführliches Abendessen unterbrochen.

3.4 Ist die Verbindung einer Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt mit einem anderen Zweck (unternehmerisch/privat) möglich?

Zu klären ist auch ob, **neben den betrieblichen Verwendungszwecken in § 16 Abs. 1 FZV auch noch andere unternehmerische oder private Zwecke** bei den Fahrten **eine Rolle spielen dürfen**. Dies wird nur dann bejaht, wenn Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten sowie Fahrten zum Tanken, Waschen, zur Reparatur und Wartung **den Hauptzweck bzw. Schwerpunkt darstellen**.

3.4.1 zulässige Fahrten

- Bei einer Prüfungsfahrt wird auf der Rückfahrt vom Überwacher noch ein Satz Bremsschreiben beim in der Nähe liegenden Teilehändler abgeholt.
- Bei einer Fahrt zur Feststellung eines Mangels, wird dieses Fahrzeug gleichzeitig bei der Zulassungsstelle zugelassen.

3.4.2 unzulässige Fahrten

- Bei der Fahrt zur Feststellung eines Mangels und werden mehrere andere Fahrzeuge bei einer ortsansässigen Zulassungsstelle zugelassen (Hauptzweck ist dann die Zulassung der anderen Fahrzeuge).
- Probefahrt nach einer erfolgten Reparatur der Bremscheiben, bei der gleichzeitig beim 100 km entfernten Händlerkollegen ein Satz Reifen abgeholt wird.
- Probefahrt nach dem Einbau von Bremscheiben, bei der in der Zwischenzeit gleichzeitig auch eine mehrstündige unternehmerische Veranstaltung besucht wird.
- Generell unzulässig sind Fahrten im Sinne des § 16 Abs.1 FZV, wenn mit diesen Fahrten gleichzeitig private Zwecke verbunden werden (wie z.B. ein Kinobesuch, eine Besorgungsfahrt, eine „Taxifahrt“ für Familienangehörige).

4 Dokumentationspflichten

Da Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen wechselnd gefahren und ohne konkrete amtliche Zulassung am Straßenverkehr teilnehmen können, müssen vor Antritt der Fahrt die technischen Daten eines jeden Fahrzeugs in den von der Zulassungsstelle ausgegebenen Fahrzeugscheinheft (Muster Anlage 9 FZV) vollständig und gut lesbar in dauerhafter Schrift (z.B. Kugelschreiber, kein Bleistift) eingetragen werden. Ist das Heft voll, erhält man „auf Antrag“ von der zuständigen Zulassungsbehörde kostenpflichtig ein neues Heft.

4.1 Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen

Nachfolgend ist das amtliche Muster (Anlage 9 FZV) des roten Fahrzeugscheinheftes abgebildet:

<p>gültig vom bis</p> <p>Das vorstehende rote Kennzeichen ist Das vorstehende rote Kennzeichen ist</p> <p>..... Vorname, Name, Firma</p> <p>..... Postleitzahl, Wohnort/Firmensitz, Straße und Hausnummer</p> <p>.....</p> <p>für die nachfolgend beschriebenen Fahrzeuge zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt worden. Dieses Heft gilt nur, wenn die nachfolgende Beschreibung für das jeweilige Fahrzeug vom Inhaber in dauerhafter Schrift ausgefüllt und unterschrieben ist.</p> <p>..... Ort, Datum</p> <p>..... Name der Zulassungsbehörde</p> <p>..... Unterschrift</p> <p style="text-align: right;">1</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">1</td> <td>Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td>Hersteller-Kurzbeschreibung (Marke)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3</td> <td>Fahrzeug-Identifikationsnummer</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">4</td> <td>Hubraum in cm³ Nennleistung in kW Leermasse in kg (nur bei Krafrädern)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">5</td> <td>Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (soweit nicht bekannt Baujahr)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6</td> <td>Zulässige Gesamtmasse in kg</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">7</td> <td>Zulässige max. Achslast in kg Achse 1 Achse 4 Achse 2 Achse 5 Achse 3</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">8</td> <td>Höchstgeschwindigkeit in km/h</td> </tr> </table> <p>..... Ort, Datum</p> <p>..... Unterschrift des Inhabers und Bestätigung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs</p> <p style="text-align: right;">2</p>	1	Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus	2	Hersteller-Kurzbeschreibung (Marke)	3	Fahrzeug-Identifikationsnummer	4	Hubraum in cm ³ Nennleistung in kW Leermasse in kg (nur bei Krafrädern)	5	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (soweit nicht bekannt Baujahr)	6	Zulässige Gesamtmasse in kg	7	Zulässige max. Achslast in kg Achse 1 Achse 4 Achse 2 Achse 5 Achse 3	8	Höchstgeschwindigkeit in km/h
1	Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus																
2	Hersteller-Kurzbeschreibung (Marke)																
3	Fahrzeug-Identifikationsnummer																
4	Hubraum in cm ³ Nennleistung in kW Leermasse in kg (nur bei Krafrädern)																
5	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (soweit nicht bekannt Baujahr)																
6	Zulässige Gesamtmasse in kg																
7	Zulässige max. Achslast in kg Achse 1 Achse 4 Achse 2 Achse 5 Achse 3																
8	Höchstgeschwindigkeit in km/h																

Das rote Fahrzeugscheinheft ist – wie erwähnt – bei jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Zulassungsbehörde vorzulegen. **Die Seite 1 des Fahrzeugscheinheftes beinhaltet dabei die Daten desjenigen, dem das rote Kennzeichen zugeteilt wurde. Auf den dann folgenden Seiten des roten Fahrzeugscheinhefts können dann Seite für Seite die jeweiligen für die Fahrten mit den roten Kennzeichen vorgesehenen Fahrzeuge eingetragen werden. Dabei ist für jedes Fahrzeug eine eigene Seite des roten Fahrzeugscheinheftes zu verwenden.** Das rote Fahrzeugscheinheft ist **vor Fahrtantritt vollständig und leserlich auszufüllen** und die Fahrzeugidentifikationsnummer immer vollständig einzutragen. Die Eintragungen zum jeweiligen Fahrzeug dürfen dabei ausschließlich vom Inhaber des Kennzeichens oder von den auf Zuverlässigkeit geprüften, berechtigten Personen unterzeichnet werden.

4.2 Fahrtennachweisbuch

Musterausschnitt eines Fahrtennachweisbuches für das rote Kennzeichen

Fahrtennachweisbuch für das rote Kennzeichen: XX-06XXX				
Lfd. Nr. dieses Nachweises	Tag & Uhrzeit der Fahrt	Fahrzeug	Fahrtstrecke Ausgangspunkt, wichtige Orte an der Strecke, Fahrtziel, Endpunkt.	Fahrzeugführer
	Datum	F.-Klasse Hersteller		Name
	Beginn Ende	Fahrzeug-Identifikationsnummer		Anschrift
	Datum	F.-Klasse Hersteller		Name
	Beginn Ende	Fahrzeug-Identifikationsnummer		Anschrift

Zusätzlich zum roten Fahrzeugscheinheft hat der Kennzeicheninhaber ein bei entsprechenden Fachverlagen erhältlich **Fahrtennachweisbuch** zu führen. Dort hat er zu allen Fahrten, die mit den im roten Fahrzeugscheinheft aufgezeichneten Fahrzeugen durchgeführt werden, **fortlaufende Aufzeichnungen** zu führen. Dabei darf es pro rotem Kennzeichen nur ein **Fahrtennachweisbuch** geben. Auch um den Bezug zum Fahrzeug im roten Fahrzeugscheinheft gewährleisten zu können, sind nach § 16 Abs. 2 Satz 5 FZV folgende Angaben - **spätestens nach dem unmittelbaren Abschluss einer Einzelfahrt** - in das gebundene Fahrtenbuch **einzutragen**:

- Amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs;
- Datum und Uhrzeit des Beginns der Fahrt;
- Datum und Uhrzeit der Beendigung der Fahrt;
- Name, Vorname und Anschrift des konkreten Fahrzeugführers;
- Fahrzeugklasse (z.B. Lkw, Pkw, usw.);
- Hersteller bzw. Kurzbezeichnung des Fahrzeugs;
- Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN), vollständig mit allen Vorzeichen und Ziffern;

- **Fahrtstrecke** (umstritten, ob Angabe der gefahrenen km oder des Start- und Endpunktes der Fahrt).

5 Konsequenzen einer unzulässigen Verwendung der roten Kennzeichen

Der Inhaber des roten Kennzeichens muss mit teils drastischen Konsequenzen rechnen, wenn bei ihm eine unzulässige Verwendung der roten Kennzeichen festgestellt wird oder wann er gegen die sonstigen Pflichten bei der Nutzung der roten Kennzeichen verstößt. Nachfolgend sollen diese möglichen Konsequenzen dargestellt werden.

5.1 Ordnungswidrigkeit

Die **Benutzung eines Fahrzeugs mit roten Kennzeichen zu anderen als den betrieblichen Zwecken des § 16 Abs. 1 FZV stellt eine Inbetriebsetzung ohne die erforderliche Zulassung und ist damit ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 16 FZV dar.** Eintragungsfehler in das rote Fahrzeugscheinheft oder das Fahrtennachweisbuch sind Verstöße gegen § 16 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 FZV und nach § 48 Nr. 15 FZV mit einer Ordnungswidrigkeit belegt. **Alle Ordnungswidrigkeiten werden durch die Zulassungsbehörde mit einem Bußgeld geahndet.**

5.2 Widerruf des roten Kennzeichens

Wenn sich ein Inhaber des roten Kennzeichens nicht pflichtgemäß bei der Verwendung des roten Kennzeichens verhält, kann außerdem ein Widerruf der zugeteilten Kennzeichen ermessensgerecht sein.

Liegt eine Zuverlässigkeit des Kennzeicheninhabers nicht mehr vor, so ist die Zuteilung des roten Kennzeichens nach dem Gesetz zwingend zu widerrufen. So haben die Gerichte ausdrücklich **festgestellt, dass es an der erforderlichen Zuverlässigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 FZV u.a. dann mangelt, wenn der Betreffende die einschlägigen Vorschriften im Umgang mit dem roten Kennzeichen nicht einhält (z.B. eine missbräuchliche Verwendung**

der roten Kennzeichen bei einer nichtbetrieblichen Fahrt). Ebenso können unzureichende oder nicht durchgeführte Aufzeichnungen im roten Fahrzeugscheinheft oder im Fahrtennachweisbuch eine Unzuverlässigkeit des Kennzeicheninhabers darstellen

Sollte ein Widerruf roter Kennzeichen im Raum stehen, kann nur dringend empfohlen werden, Rechtsrat bei einem auf das Verwaltungsrecht spezialisierten Rechtsanwalt oder bei der Kfz-Innung bzw. beim zuständigen Landesverband einzuholen.

5.3 Ggf. fehlender Versicherungsschutz

Zwar erhält der geschädigte Unfallgegner bei Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (bei Kfz-Betrieben in der Regel über die „Kraftfahrzeugversicherung für Kfz-Handel-Handwerk“ (Kfz-Vers-H-H)) in jedem Fall seine Schäden ersetzt. Allerdings ist dann trotzdem **fraglich, ob die Kfz-Vers-H-H ebenfalls für das mit dem roten Kennzeichen versehene Fahrzeug selbst einstandspflichtig ist** und ob sie ggf. vom Kennzeicheninhaber auch Regress für die Schäden des Unfallgegners fordern kann. So haben mittlerweile **neben dem OLG Köln auch andere Oberlandesgerichte entschieden**, dass der **Versicherungsschutz** zu Recht erlischt und der Versicherer leistungsfrei wird, **wenn das Fahrzeug nicht dem § 16 FZV entsprechend verwendet wird.**

5.4 Weitere Folgen

Auch über die drei genannten Punkte hinaus bestehen **weitere Konsequenzen, die eine missbräuchliche Verwendung roter Kennzeichen haben kann:**

- Z.T. wird vertreten, dass die unzulässige Weitergabe roter Kennzeichen (z.B. an einen Händlerkollegen, einen guten Kunden oder Bekannten) unter den Straftatbestand des § 22a Abs. 1 Nr. 1 StVG (Kennzeichenmissbrauch durch Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichen) fällt.
- Bei vorsätzlicher Vornahme einer nichtprivilegierten Fahrt in Sinne des § 16 Abs. 2 FZV kommt für den Kennzeicheninhaber zudem ein steuerrechtliches Vergehen nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO in Betracht.

